



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 64.21.3.4-2017-6

Dortmund, den 24.09.2021

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG - Vorhaben Nr. 19
Abschnitt C Punkt Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen.**

1. Planänderung von Mast Nr. 300 bis Nr. 358 mit teilweiser Änderung der Mastkonfiguration und Verschiebung einzelner Maststandorte im Kreis Olpe

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse haben die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH den bereits ausgelegten Plan modifiziert und aktualisiert.

Die Leitungsachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 1. Planänderung zwischen Mast Nr.300 auf Attendorner Stadtgebiet und Mast Nr. 358 auf Wendener Gemeindegebiet grundsätzlich unverändert.

Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der neun Masten mit den Nummern 302, 307, 314, 329, 335, 336, 339, 340 und 352 um bis zu 42 m erhalten.

Für die Masten Nr. 302 bis Nr. 308, Nr. 316 bis Nr. 327, Nr. 331 bis Nr. 347 und Nr. 350 bis Nr. 358 ist mit der 1. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Der in diesen Teilbereichen bislang geplante Donau-Einebenen-Mast (Masttyp AD47) mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch einen schmaleren Tonnen-Donau-Mast (Masttyp D32A10) mit fünf Traversenebenen mit zwei Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die beiden 110-kV-Bahnstromkreise auch mit der 1. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit den beiden 380-kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt teilweise auch eine Änderung der Fundamentart bzw. Fundamentabmessungen.

Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden an allen Masten durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masthöhen verringert. Um die Masten der Bl. 4319 an den Kreuzungspunkten mit der Bl. 2408 im Bereich von Attendorn-Helden möglichst niedrig zu halten, werden die Leiterseile der Bl. 2408 auf die unteren, noch freien Traversen im kompletten Abspannabschnitt von Mast Nr. 58 bis Mast Nr. 66 der Bl. 2408 verlagert.

Die Amprion GmbH und die DB Energie GmbH haben mit Schreiben vom 19.12.2017 für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Pkt. Attendorn und der Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Bl. 4319, im Bundesland Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) gestellt.

Für das Vorhaben besteht gemäß §§ 3a und 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVP alte Fassung (a. F.)), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (s. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVP aktuelle Fassung).

Der bereits vom 23. Januar 2018 bis zum 22. Februar 2018 in den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden ausgelegte Plan für das o.a. Vorhaben wird nunmehr durch auszulegende Unterlagen gem. § 9 Abs. 1 S. 4 UVP a.F. geändert.

Die Änderungen der 1. Planänderung betreffen den im Kreis Olpe befindlichen Trassenabschnitt und zwar die Grundstücke in folgenden Gemarkungen:

Stadt Attendorn	Gemarkungen Attendorn und Helden
Stadt Olpe	Gemarkungen Rhode und Kleusheim
Lennestadt	Gemarkung Kirchveischede
Gemeinde Kirchhundem	Gemarkung Rahbach
Gemeinde Wenden	Gemarkung Schönau

Hinweis: Auch in dem Trassenabschnitt im Bereich des Kreises Siegen-Wittgenstein erfolgt eine Prüfung der Änderung der Mastkonfiguration. Diese Änderung wird voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt beantragt (2. Planänderung).

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 1. Planänderung stehen in der Zeit
vom 19.10.2021 bis zum 18.11.2021 (einschließlich)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/-2205>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen zur 1. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt,

sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG).

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie-Vorschriften des Landes NRW sind die Rathäuser der Städte Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden nur beschränkt begehbar. Damit der Zutritt gewährleistet werden kann, ist zwingend eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Terminvereinbarung ist jeweils unter den unten genannten Telefonnummern möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

	Öffnungszeiten
Hansestadt Attendorn, Amt für Bürgerservice und Wirtschaftsförderung Kölner Straße 12 57439 Attendorn Zimmer 1	Mo. - Fr. 07:30 - 12:30 Uhr Fr. 07:30 - 12:00 Uhr Mo. 14:00 - 16:30 Uhr Mi. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter den Telefonnummern 02722/64-236, -246 oder -249. Termine zur Einsichtnahme können ggf. auch außerhalb der aufgeführten Zeiten vereinbart werden.
Stadt Olpe, Rathaus Eingang/Foyer Franziskanerstraße 6 57462 Olpe/Biggesee Zimmer 408	Mo. - Mi. 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr Do. 08:30 - 18:00 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02761/83-1265
Lennestadt Thomas-Morus-Platz 1 57368 Lennestadt- Altenhundem Zimmer 320,328 und 329	Mo. - Mi. 08:00 - 16:00 Uhr Do. 08:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/ 608-611 (Herr Trilling)
Gemeinde Kirchhundem Hundemstraße 35, 57399 Kirchhundem Raum: 303	Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Fr. 08:30 - 12:15 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02723/409-39 (Herr Fielenbach)
Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 57482 Wenden	Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr Mo. - Mi. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:30 Uhr Nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 02762/406-615 (Herr Hüpper)

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

02.12.2021 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Zunamen auch die volle leserliche Anschrift enthalten und eigenhändig unterschrieben sein.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin und den von ihr Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG).

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich. Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte (QES) Dokumente an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG)..
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 1. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
5. Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist und
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.
6. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planänderung des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht: u.a. Angaben zur Änderung von Leitungsverlauf und Maststandorten, zur Änderung der Mastbauform und der relevanten Angaben zur Baudurchführung
- Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) (Immissionsschutzbericht zur Prognose elektrischer und magnetischer Feldimmissionen und deren Minimierung im geplanten Vorhaben)
- Geräuschgutachten – ergänzende Stellungnahme
- Umweltstudie
Umweltfachliche Stellungnahme zur 1. Planänderung
Prüfung der Projektauswirkung und Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP Teil C, Anhänge 1-3 und 5), artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Teil D) und Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Teil E, Anhänge 3.2 und E3.3)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Werner Isermann